

18.10.24**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen
für Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-
Vermarktungsnormen-Durchführungsverordnung -
OGVermNormDV)**

Der Bundesrat hat in seiner 1048. Sitzung am 18. Oktober 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 6 - neu -,

§ 8 Absatz 1 - neu - OGVermNormDV

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

a) Nach § 5 ist folgender § 6 einzufügen:

„§ 6

Verbot, Sicherstellungspflicht

(1) Es ist verboten, als Händler ein Erzeugnis im Sinne des Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Anhang I Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 anzubieten, feilzuhalten, zu bewerben, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, wenn es nicht den dort genannten Anforderungen entspricht.

(2) Der Händler hat sicherzustellen, dass eine Ware, die Gegenstand eines Beanstandungsprotokolls nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 ist, nicht ohne Erlaubnis nach Arti-

kel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 bewegt wird.“

b) Der bisherige § 6 wird § 7.

c) Der bisherige § 7 wird § 8 und ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem Absatz 1 ist folgender Absatz 1 voranzustellen:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 36 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c des Marktorganisationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 ein Erzeugnis anbietet, feilhält, bewirbt, liefert, verkauft oder in den Verkehr bringt oder

2. entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Ware nicht ohne Erlaubnis bewegt wird.“

bb) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

d) Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage für das Verbot im neuen § 6 findet sich in § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Marktorganisationsgesetz, sodass die Eingangsformel vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Verordnungsgeber vor der Verkündung zu ergänzen ist. Die Ergänzung der Ermächtigungsgrundlagen ist nicht Gegenstand des Änderungsantrages, da derartige Ergänzungen einem Änderungsantrag nicht zugänglich sind.

Zu den Buchstaben a, b und d:

Es wird ein neuer § 6 eingefügt, der einerseits verbietet nicht vermarktungsnormenkonforme Erzeugnisse in Verkehr zu bringen. Dies gilt sowohl für kommerzielles als auch für nicht kommerzielles Inverkehrbringen.

Andererseits wird die Pflicht für den Händler festgelegt, dass bei Ware, die Gegenstand eines Beanstandungsprotokolls geworden ist, sichergestellt wird, dass diese nicht bewegt wird. Dies dient dazu der Behörde effektive Kontrollen zu ermöglichen, damit die Ware nicht frei der Kontrolle der Behörde entzogen werden kann.

Zu Buchstabe c:

Verstöße gegen die Verbote und Pflichten in § 6 werden mit einem Bußgeld bewehrt.